



Auszug aus der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ vom 28.11.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.09.2023

Die nachfolgend genannten Gebühren gelten ab dem 01.01.2024.

**§ 25
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern in Abhängigkeit vom Dauerdurchfluss (Q_3):

Dauerdurchfluss Q_3 (m ³ /h)	bis 4	bis 10	bis 16	bis 25	bis 63	bis 100	über 100
EUR/Monat	8,00	30,00	85,00	280,00	310,00	390,00	540,00

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Sind Verbundwasserzähler eingebaut, wird der Berechnung der Grundgebühr der Nenndurchfluss des Hauptzählers zugrunde gelegt.

**§ 26
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,85 EUR pro m³.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,85 EUR pro m³.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 29 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

**§ 28
Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Verbrauchsgebühren werden nach § 26 Abs. 2 berechnet.

- (2) Beim Einsatz von Standrohren für Unterflurhydranten (UFH), Wasserzähleinrichtungen für Überflurhydranten (ÜFH) oder Bauwasserzähleinrichtungen werden folgende Gebühren berechnet:

Eine einmalige Gebühr je Ausleihe in Höhe von 30,00 EUR und eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tag der Ausleihe. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Tag, an dem das Standrohr oder die Wasserzähleinrichtung ausgeliehen und zurückgegeben wird, je als voller Tag gerechnet.

- (3) Zusätzlich ist bei der Ausleihe eine Kautions in folgender Höhe zu hinterlegen:

Standrohr (UFH) und Wasserzähleinrichtung (ÜFH):	800,00 EUR,
Bauwasserzähleinrichtung:	400,00 EUR.

§ 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung einschließlich Anlage 1 festgelegten Abgaben, Aufwandssätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.